

klagen eingelegt (vgl. Anm. 2 zu § 285) und ob es beschränkt (vgl. § 288 Abs.6) oder nicht beschränkt (vgl. Anm. 1.4. und 6.1.—6.4. zu §288) wurde (vgl. auch OG NJ. 1984/12, S. 510). Ob ein Rechtsmittel zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten eingelegt wurde, hängt nicht von dem ursprünglichen, sondern von dem letzten vor der Verkündung der Rechtsmittelentscheidung gestellten Antrag des Rechtsmittelberechtigten ab (vgl. OG-Inf. 5/1978 S. 56). Eine Beschränkung muß ausdrücklich erklärt worden sein oder sich unmißverständlich aus der Begründung des Rechtsmittels ergeben (vgl. Anm. 6.1. zu § 288).

1.5. Erfolg des Rechtsmittels: Ein unbeschränktes Rechtsmittel hat Erfolg, wenn es, je nachdem, ob es zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten eingelegt ist,

- zum Freispruch (vgl. § 244),
- zur endgültigen Einstellung des Verfahrens (vgl. §248 Abs. 1),
- auf der Grundlage neuer oder geänderter Sachverhaltsfeststellungen zu einer dem Rechtsmittelbegehren im wesentlichen entsprechenden (oder darüber hinausgehenden) Änderung (Milderung oder Verschärfung) des Schuld- oder Strafausspruchs führt,
- erstmalig zur Verurteilung des Angeklagten führt.

Ein beschränktes Rechtsmittel hat Erfolg, wenn es eine dem begrenzten Rechtsmittelbegehren im wesentlichen entsprechende (oder darüber hinausgehende) Änderung (Milderung oder Verschärfung) der angefochtenen Entscheidung zum Ergebnis hat. War das Rechtsmittel auf die Anfechtung des Schuld- und Strafausspruchs beschränkt, hat es Erfolg, wenn die angestrebte Änderung des Schuld- und Strafausspruchs völlig oder nahezu erreicht wird. Entsprechendes gilt für ein allein gegen den Schuldpruch gerichtetes Rechtsmittel (vgl. auch OG-Inf. 5/1978 S.56). Bei einem auf die Anfechtung des Strafausspruchs beschränkten Rechtsmittel ist jede dem Ziel des Rechtsmittels entsprechende Änderung der Strafe oder der Strafart als Erfolg des Rechtsmittels zu werten (vgl. auch Arndt/Theie, NJ, 1982/10, S. 465). Eine unerhebliche Abweichung von dem mit dem Rechtsmittel angestrebten Ziel hat keine Auswirkungen auf die Auslagenentscheidung, es sei denn, das Verfahren hat insoweit, als dem Rechtsmittelbegehren nicht entsprochen worden ist, besondere Auslagen verursacht.

1.6. Auslagen des Rechtsmittelverfahrens sind die während dieses Verfahrensstadiums entstandenen Auslagen des Staatshaushalts (vgl. Anm. 2.2. und 3.1. —3.12. zu §362) und notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten (vgl. Anm. 2.3. und 4.1.-4.3. zu § 362).

1.7. Auslagen des weiteren Verfahrens sind die während des erneuten erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. § 255) entstandenen Auslagen des Staatshaushalts und notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten. Soweit das weitere Verfahren mit einer Verurteilung des Angeklagten (vgl. §§ 242, 243) abschließt, sind von den Auslagen dieses Verfahrens selbst bei vollem oder teilweisem Erfolg einer Berufung die gesondert ausweisbaren Auslagen des Staatshaushalts dem Angeklagten aufzuerlegen (vgl. § 364 Abs. 1), die auch sonst im ersten Verfahren erster Instanz entstanden wären (z. B. Auslagen für ein notwendiges Gutachten).

2.1. Teilweisen Erfolg hat ein unbeschränktes Rechtsmittel, wenn es zu einer Änderung der Sachverhaltsfeststellungen oder des Schuld- oder Strafausspruchs führt, die Änderung jedoch wesentlich unter dem Ziel des Rechtsmittels bleibt. War das Rechtsmittel auf die Anfechtung des Schuld- und Strafausspruchs beschränkt, war es teilweise erfolgreich, wenn es nur im Schuld- oder im Strafausspruch geändert wurde (vgl. auch OG NJ, 1984/12, S. 510). Wurde ein auf den Strafausspruch beschränktes Rechtsmittel wesentlich unter dem angestrebten Ziel geändert, handelt es sich ebenfalls um ein teilweise erfolgreiches Rechtsmittel (vgl. auch Arndt/Theie, NJ, 1982/10, S.465).

2.2. Die angemessene Verteilung der Auslagen hängt von dem Ausmaß des Erfolgs des Rechtsmittels ab. Der teilweise Erfolg kann sich sowohl dem vollen Erfolg annähern als auch so geringfügig sein, daß sein Einfluß auf die Auslagenentscheidung unerheblich ist (vgl. auch OG NJ, 1984/12, S. 510). Die entsprechenden Auslagenanteile können im Urteil nach Quoten festgesetzt werden. Bei einer Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts (vgl. § 301) müssen die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und - falls die erstinstanzliche Auslagenentscheidung ebenfalls aufgehoben oder abgeändert wurde — auch die Auslagen des vorangegangenen erstinstanzlichen Verfahrens berücksichtigt werden. Wird das angefochtene Urteil im Rechtsmittelverfahren aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhand-